

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/NatFak –
Vom 22. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----------|
| I. Teil: Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung | 2 |
| § 2 Akademische Grade | 2 |
| § 3 Gliederung des Bachelorstudiengangs, Regelstudienzeit, | 3 |
| Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn..... | 3 |
| § 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, | 3 |
| Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn..... | 3 |
| § 5 ECTS-Punkte | 4 |
| § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, | 4 |
| Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung | 4 |
| § 7 Anwesenheitspflicht..... | 5 |
| § 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis | 6 |
| § 9 Prüfungsausschuss | 7 |
| § 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen | 8 |
| persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht | 8 |
| § 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, | 9 |
| Anmeldung, Rücktritt | 9 |
| § 12 Zugangskommission zum Masterstudium | 9 |
| § 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen..... | 9 |
| § 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, | 11 |
| Ausschluss von der weiteren Teilnahme..... | 11 |
| § 15 Entzug akademischer Grade | 11 |
| § 16 Mängel im Prüfungsverfahren..... | 11 |
| § 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren..... | 11 |
| § 18 Mündliche Prüfung..... | 13 |
| § 19 Vorträge und Referate | 14 |
| § 20 Praktikumsleistungen | 14 |
| § 21 Elektronische Prüfung in Präsenz..... | 14 |
| § 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote..... | 15 |
| § 23 Ungültigkeit der Prüfung | 16 |
| § 24 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 16 |
| § 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, | 17 |
| Grade distribution table, Urkunde | 17 |
| § 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung | 17 |
| § 27 Nachteilsausgleich..... | 17 |
| II. Teil: Bachelorprüfung | 18 |
| § 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen | 18 |
| § 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung | 18 |
| § 30 Bachelorprüfung | 18 |
| § 31 Bachelorarbeit | 19 |

| | |
|---|-----------|
| § 32 Wiederholung von Prüfungen | 21 |
| § 33 Schlüsselqualifikationen | 21 |
| § 34 Zusatzmodule | 21 |
| III. Teil: Masterprüfung | 22 |
| § 35 Qualifikation zum Masterstudium | 22 |
| § 36 Zulassung zu den Prüfungen | 22 |
| § 37 Masterprüfung | 23 |
| § 38 Masterarbeit | 23 |
| § 39 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule | 25 |
| IV. Teil: Schlussvorschriften | 25 |
| § 40 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften | 25 |
| Anlage | 26 |

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU mit den Abschlusszielen Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts und Master of Science bzw. Master of Arts mit Ausnahme

- des Elitemasterstudiengangs Integrated Immunology (ilmmune),
- der Studiengänge der Lehrereinheit Mathematik und Data Science und
- der Studiengänge des Departments Physik.

²Sie wird ergänzt durch die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsbereichen erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science bzw. Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.Sc. bzw. B.A.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science bzw. Master of Arts (abgekürzt: M.Sc. bzw. M.A.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiengangs, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt sechs Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²So weit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ⁵Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.

(4) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) Der Masterstudiengang baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang auf; er ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten sind.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt vier Semester.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Masterstudiengängen ist Deutsch oder Englisch; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ²Einzelne Module können in englischer bzw. deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ⁵Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.

(5) Das Masterstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden, sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). ²Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (ExL) (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag oder Berichte) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig

vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ²Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30 Minuten, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Überprüfung des Beherrschens von Sicherheitsaspekten im Rahmen von praktischen Übungen bzw. Laborversuchen durch die Studierenden stellen keine Prüfungen im Sinne der vorangehenden Absätze dar, da sie nicht der Überprüfung der Kompetenzen, die im Modul erworben werden müssen, dienen. ²Die Überprüfung dieser sicherheitsbezogenen Grundkompetenzen ist nicht gleichzusetzen mit einem Prüfungsereignis im o. g. Sinne und stellt lediglich eine Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme an praktischen Übungen bzw. Laborversuchen zur Gewährleistung der Sicherheit aller an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Personen sowie zum Schutz der Einrichtungen dar. ³Module, die solche Eingangsvoraussetzungen erfordern, sind in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; wer-

den in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig.³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Geländeseminaren, Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne

von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem nach § 8 jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät Prüfungsausschüsse für Zusammenschlüsse von Studiengängen eingesetzt. ²So wird je ein Prüfungsausschuss eingesetzt für:

1. den Bachelorstudiengang Biologie (B.Sc.) und den Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie (M.Sc.),
2. den Bachelorstudiengang Integrated Life Sciences – Biologie, Biomathematik, Biophysik (B.Sc.) und den Masterstudiengang Integrated Life Sciences – Biology, Biomathematics and Biophysics (M.Sc.),
3. den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.),
4. den Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.),
5. den Bachelorstudiengang Physische Geographie (B.Sc.) und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences (M.Sc.) sowie den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie (B.A. bzw. M.A.),
6. und die Bachelorstudiengänge Chemie (B.Sc.) und Molecular Science (B.Sc.) sowie die Masterstudiengänge Chemistry (M.Sc.) und Molecular Science (M.Sc.).

(2) Die Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(5) ¹Dem jeweiligen Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(6) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die bzw. der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der jeweilige Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der jeweilige Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des jeweiligen Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Die Bestellung externer Prüfender ist möglich, wenn diese hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** oder nach der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist; zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss jedoch eine bzw. ein hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU tätige hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sein.

(3) Für den Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie können von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(7) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) ¹Sofern und soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, melden sich die Studierenden nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 8, 32 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 12 Zugangskommission zum Masterstudium

(1) Für die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen wird je eine Zugangskommission eingesetzt.

(2) Die Zusammensetzung der Zugangskommissionen der Masterstudiengänge regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter bzw. angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter bzw. angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ³Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen).

§ 15 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere

für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i.S.d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt den Umfang der schriftlichen Prüfung.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes bestimmt ist. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 5 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine anderweitige Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar.

²Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen statt. ³Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

(3) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(6) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer auf Antrag und mit Zustimmung der bzw. des zu Prüfenden zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Vorträge und Referate

(1) ¹In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 10 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 10 Abs. 1 grundsätzlich prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vorträge können in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. im entsprechenden Modulhandbuch als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne die Beschränkung in § 18 Abs. 6 zugelassen.

§ 20 Praktikumsleistungen

¹Art und Umfang der Prüfung in den Praktika sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In der Regel besteht die Prüfung aus der Durchführung und abschließenden gemeinsamen Dokumentation verschiedener Versuche in Form einer Protokollsammlung bzw. eines Berichtshefts. ³Dabei besteht die Möglichkeit, die Dokumentation einzelner Versuche vorab zur Zwischenevaluation einzureichen.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

| Prädikat | Note | Erläuterung |
|-------------------|---------------------------|--|
| sehr gut | = (1,0 oder 1,3) | eine hervorragende Leistung; |
| gut | = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | = (3,7 oder 4,0) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| nicht ausreichend | = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 17 Abs. 4 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

⁴Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁴Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 29 dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

²Die jeweils einschlägige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann regeln, dass Studierende, die die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von besser als 1,2 abschließen, das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erhalten.

(5) ¹Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Setzen sich die Module Bachelor- und Masterarbeit aus Abschlussarbeit und mündlichem Teil zusammen, so kann die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regeln, dass die Bachelor- und Masterarbeit sowie der weitere Teil mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote eingehen. ⁴Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁵Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, gehen in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz

1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) ¹Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Für den in Kooperation mit der TUM durchgeführten Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie kann die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** abweichende Regelungen vorsehen.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil (§§ 29-31) und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung, die Zwischen- oder Magisterprüfung im gleichen oder einem gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden wurden und sämtliche in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 30 Bachelorprüfung

¹Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten absolviert sind.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²In der Regel hat das Modul Bachelorarbeit einen Umfang von 10 bzw. 15 ECTS-Punkten; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(2) ¹Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt, wer zur Vergabe einer Bachelorarbeit (Betreuung) berechtigt ist. ²Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können von Satz 1 abweichende Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit festlegen.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zwischen acht und zwölf Wochen. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten Antrag kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern; die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können abweichende Verlängerungsfristen vorsehen. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der jeweils zuständige Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, kann das Thema der Bachelorarbeit nicht zurückgegeben werden. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses

mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden bewertet. ²Abweichendes regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**. ³Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Arbeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Gutachten nach Abs. 7 in einem (ein Gutachten) bzw. zwei (zwei Gutachten) gebundenen Exemplaren sowie drei Kopien in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf CD-ROM oder einem anderen vom Prüfungsamt zugelassenen Träger) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Dies kann durch Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Prüfungsamtes oder durch persönliche Abgabe beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten oder durch Übersendung der Arbeit an das Prüfungsamt auf dem Postweg geschehen. ³In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich. ⁴Die gebundenen Exemplare wie auch die elektronische Fassung werden dann an die Betreuerin bzw. den Betreuer weitergeleitet, welche bzw. welcher ein Exemplar wie auch die elektronische Fassung an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter weiterleitet. ⁵Die Titelseite ist nach dem vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; es gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet im Falle von zwei Gutachten eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. ⁴Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 22 Abs. 1 Sätze 5 und 7 finden Anwendung.

(10) ¹Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen im Falle der Erforderlichkeit zweier Gutachten die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfenden; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um zwei ganze oder mehr Prädikate (= „sehr gut“, „gut“, ...) voneinander ab, gelten Abs. 9 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(11) ¹Eine abgelehnte Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, andernfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten

entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 10 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 11. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester stattfindet. ⁵Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 8 Abs. 1 laufen weiter. ⁹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 33 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind in den Bachelor- und Masterstudiengängen Module im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen.

(2) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben.

§ 34 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der **Studien- und Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

(3) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 35 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss sowie
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage**.

²Die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen und fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Satz 1 Nr. 1.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2 dürfen zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie einen der Regelung der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** entsprechenden Mindestumfang an ECTS-Punkten erreicht haben; der Mindestumfang darf 135 ECTS-Punkte nicht unterschreiten. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudiengang wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 36 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudiengang immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil (§§37-39) und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung in demselben oder einem gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis. ⁴§ 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit in demselben Modul durch eine mündliche Masterprüfung (Masterkolloquium) ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind. ⁴Module die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können wegen des fachspezifischen Kompetenzgewinns innerhalb des konsekutiven Studiums, welcher sich aus der Modulbeschreibung in Verbindung mit dem Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung.

§ 38 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Zulassungsarbeit im Lehramt oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz); § 15 bleibt unberührt. ⁴Das Modul Masterarbeit hat je nach Festlegung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** einen Umfang von 25 oder 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können von Satz 1 abweichende Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit festlegen.

(3) ¹Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt, wer zur Vergabe einer Masterarbeit (Betreuung) berechtigt ist. ²§ 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Sofern und soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag ausnahmsweise bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren

Zeitraum (mind. 6 Monate) i.S.d. Satz 4, so soll der jeweils zuständige Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt, in welcher Sprache die Masterarbeit abzufassen ist. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Titelseite ist nach dem vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; es gilt § 14 Abs. 2 Satz 2. ⁵Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung (PDF-Dokument auf CD-ROM oder einem anderen vom Prüfungsamt zugelassenen Träger) jeweils in zwei Kopien beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Dies kann durch Einwurf in den entsprechenden Briefkasten des Prüfungsamtes oder durch persönliche Abgabe beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten oder durch Übersendung der Arbeit an das Prüfungsamt auf dem Postweg geschehen. ⁷In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich. ⁸Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 31 Abs. 7 und 9 gelten entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 7 i. V. m. § 31 Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen im Falle der Begutachtung durch zwei Prüfende die Bewertungen beider Gutachten um weniger als zwei Prädikate voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfenden; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um **mehr als zwei Notenstufen**¹ voneinander ab, bestellt der bzw. die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden. ³Die drei Noten werden zu gleichen Anteilen gemittelt dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

¹ **HINWEIS auf Redaktionsversehen:** Mit nächster Änderungssatzung wird die Formulierung wie folgt geändert: „zwei oder mehr Prädikate“.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält. ³Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gilt Satz 4 entsprechend.

§ 39 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

Für die Wiederholung von Prüfungen und das Absolvieren von Zusatzmodulen gelten §§ 32 und 34 entsprechend, sofern die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes regeln.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/NatFak** – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2020, studieren sowie diejenigen, die das Studium in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** für die Bewerbung zum Masterstudium ab dem Sommersemester 2024; bis dahin finden die Regelungen der in Abs 2 genannten Satzung weiter Anwendung.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/NatFak** – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2020, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft. ²Die die in Satz 1 genannte Satzung ergänzenden **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage

Qualifikationsfeststellungsverfahren für die Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. ³Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. ⁵Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen. ⁶Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, ein Transcript of Records mit den nach der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** mindestens geforderten ECTS-Punkten,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 12 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine abweichenden Regelungen trifft, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren den nachfolgenden Regelungen entsprechend durchgeführt. ²Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum

Masterstudium besitzt. ³Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des fachverwandten bzw. des einschlägigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder im Falle des § 35 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,5 (gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 13 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerbern, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁵Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss abweichend von Satz 3 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden können. ⁶Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁷Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁸Die mündliche Zugangsprüfung wird als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15-20 Minuten durchgeführt. ⁹Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ¹⁰Sie wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden durchgeführt; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung fest. ¹²Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹³Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der das Auswahlgespräch nicht bestanden hat, das Auswahlgespräch einmal zum Termin des nächsten regulären Bewerbungsverfahrens wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.